

5. Bevollmächtigten für Bankkonten, Schließfächer u. dgl., die nur als Zweitberechtigte unter besonderen Voraussetzungen von der Vollmacht Gebrauch machen dürfen, liegt die devisenrechtliche Anbiederungspflicht erst dann ob, wenn sie nach Eintritt dieser Voraussetzungen tatsächlich als Bevollmächtigte auftreten.

IV. Straffenat. Ur. v. 25. November 1941 g. R. 4 D 350/41.

I. Landgericht Breslau.

Gründe:

Der Angeklagte F. P. ist der Vater des wegen Devisenbergehens rechtskräftig verurteilten W. S. P. Er war Großschlächter; sein Sohn betrieb einen Metallhandel. Beide wohnten in B. (Inland). W. S. P. wanderte im Februar 1939 nach England aus.

Er hatte am 5. Oktober 1933 bei dem Bankhaus P. & Co. in Prag ein Schrankfach gemietet. Am 3. August 1934 bevollmächtigte er seinen Vater, dieses Schrankfach zu öffnen und über dessen Inhalt zu verfügen. Die Vollmachtsurkunde haben beide am 3. August 1934 in den Räumen des Prager Bankhauses unterzeichnet. Außerdem leistete der Angeklagte auf einer weißen Karteikarte über die Schrankfachmiete seine Unterschrift als Bevollmächtigter.

Als das Bankhaus B. & Co. im Januar 1939 seinen Kundenverkehr einstellte und das Schrankfach daraufhin geöffnet wurde, da W. S. B. unter der von ihm angegebenen Anschrift nicht ermittelt werden konnte, befanden sich darin die in der Urteilsformel näher angegebenen Werte, die, wie das LG. feststellt, W. S. B. dort untergebracht hatte. Diese Werte hatte weder der Angeklagte noch sein Sohn angemeldet.

Das LG. hat den Angeklagten von der Anklage der Verletzung der Anbietungspflicht freigesprochen, weil ihm nach den besonderen Umständen des Falles nicht nachgewiesen sei, daß er von dem Vorhandensein irgendwelcher Werte im Schrankfache jemals Kenntnis gehabt habe, mangels dieser Kenntnis aber für ihn keine Verpflichtung bestanden habe, sich über den Inhalt des ihm von B. aus nicht unmittelbar erreichbaren Schrankfaches zu vergewissern oder eine Anzeige bei der Devisenstelle zu erstatten.

I. Zum äußeren Tatbestande der Verletzung der Anbietungspflicht ist folgendes zu sagen.

Pflichten, die dem Eigentümer des anzubietenden Gegenstandes obliegen, hat in derselben Weise der zu erfüllen, der nach den Vorschriften der ABGD., besonders nach den §§ 103ffg., die Pflichten des Steuerpflichtigen zu erfüllen hat (§ 33 Abs. 2 DevB. 1932, § 35 Abs. 2 DevG. 1935, § 52 DevG. 1938). Zum Kreise dieser weiteren Anbietungspflichtigen gehört insbesondere auch, „wer als Bevollmächtigter oder als Verfügungsberechtigter auftritt“ (§ 108 ABGD.). Die Tatsache der Bevollmächtigung allein genügt nicht für die Einbeziehung in den Kreis der pflichtigen Personen.

Der Angeklagte war kraft der Vollmacht seines Sohnes berechtigt, das Schrankfach zu öffnen und über den Inhalt zu verfügen. Er ist am 3. August 1934 mit dem Vollmachtgeber bei der Prager Bank erschienen und hat dort die Vollmachturkunde sowie die Karteikarte über die Schrankfachmiete unterzeichnet. Gleichwohl ist in diesem Verhalten noch nicht ohne weiteres ein „Auftreten“ als Bevollmächtigter zu finden. Die Verhältnisse liegen hier denen, die für ein Auftreten als Bevollmächtigter in Steuerfachen regelmäßig in Betracht kommen, nicht völlig gleich. Bei der Unterhaltung von Bankkonten oder Schrankfächern werden häufig Bevollmächtigte benannt, die nach beiderseitigem Willen nur als Zweiter berechtigter in Betracht

kommen, d. h. nur unter bestimmten Voraussetzungen, wie etwa beim Tode, bei Abwesenheit oder sonstiger Behinderung oder erst auf ausdrückliche Weisung des Machtgebers, von der Vollmacht Gebrauch machen dürfen. Solange diese Voraussetzungen nicht eingetreten sind, ist für ein Recht des Bevollmächtigten, tätig zu werden, ebensowenig Raum wie für eine Verpflichtung i. S. des § 108 ABgD. i. Verb. m. den genannten debitorrechtlichen Bestimmungen. Das bloße Niederlegen eines Modells der Unterschrift bei der Bank enthält noch keinen Ausdruck dafür, daß der Fall, für den die Vollmacht erteilt worden ist, eingetreten sei und der Bevollmächtigte eine Vertretungsvollmacht tatsächlich ausüben solle und wolle. Auch der Zweitberechtigte gibt der Bank in der Regel ein Modell, wie er seine Unterschrift für den etwaigen späteren Bedarfsfall zeichnen will. Erforderlich ist, daß jener Wille, die Vertretungsmacht tatsächlich auszuüben, ausdrücklich oder durch ein schlüssiges Verhalten erkennbar Ausdruck findet. Ob das der Fall ist, wird sich regelmäßig nur unter Heranziehung des Innenverhältnisses beurteilen lassen. Die Abreden zwischen dem Machtgeber und dem Bevollmächtigten können also Beweisanzzeichen dafür ergeben, ob der Bevollmächtigte als Verfügungsberechtigter aufgetreten ist.

Feststellungen nach dieser Richtung läßt das angefochtene Urteil vermessen. Hat der Angeklagte seinen Willen, das Schließfach und seine Einlagen zu verwalten, während der hier fraglichen Zeit kundgetan, so sind etwaige Vereinbarungen, debitorrechtliche Maßnahmen nur nach bestimmten Weisungen des Sohnes zu treffen, für die Anwendbarkeit des § 108 ABgD. unerheblich.

II. Die Ausführungen des LG. zum inneren Tatbestande vermögen die Freisprechung des Angeklagten nicht zu tragen.

1. Das LG. hat den Vorsatz verneint. Es hat angenommen, der Angeklagte habe nicht erweislich gewußt, daß sich in dem Schrankfache der Prager Bank überhaupt jemals irgendwelche Wertgegenstände befunden hätten. Es wird aber, wenn der äußere Tatbestand feststellbar ist, zu der weiteren Frage Stellung genommen werden müssen, ob der Angeklagte nicht wenigstens damit gerechnet hat, daß sein Sohn in dem Schrankfache Werte untergebracht habe, und ob er das auch in seinen Willen aufgenommen (vgl. RGSt. Bd. 59 S. 2, 3, 4) und sich daher mit bedingtem Vorsatze der Verletzung der Anbietungspflicht schuldig gemacht hat.

2. Das LG. verneint die Fahrlässigkeit des Angeklagten mit der Begründung, er sei nicht verpflichtet gewesen, sich über den Inhalt des von B. aus für ihn nicht unmittelbar erreichbaren Schrankfaches zu vergewissern oder Anzeige bei der Devisenstelle zu erstatten. Diese Ansicht des LG. wäre, wenn die Voraussetzungen des § 108 ABG.D. gegeben gewesen sein sollten, rechtlich zu beanstanden. Der Umstand, daß im Jahre 1933 jemand, der in B. wohnte, bei einer Prager Bank ein Schrankfach mietete, wies ohne weiteres auf den Zweck hin, Werte im Ausland unterzubringen. Mußte aber der Angeklagte nach seinen persönlichen Verhältnissen damit rechnen, daß sein Sohn in dem Schrankfache Werte untergebracht habe, so hätte er sich über den Inhalt des Faches vergewissern müssen, allerdings nur insoweit, als er hierzu tatsächlich in der Lage und als ihm das nach Recht und Billigkeit zuzumuten war (vgl. RfCh. Bd. 35 S. 76, 78; RfCh. Art. v. 28. Mai 1927 = Steuer und Wirtschaft 1927 Nr. 400; RfCh. Art. v. 8. August 1928 = Steuer und Wirtschaft 1928 Nr. 780; Becker ABG.D. 7. Aufl. § 89 a. F. Anm. 4). Daß der Angeklagte fortlaufend an Ort und Stelle bei der Bank in Prag das Schrankfach hätte in Augenschein nehmen müssen, wird billigerweise nicht gesagt werden können. Dagegen war er verpflichtet, sich bei seinem Sohne, der bis zu seiner Auswanderung (Februar 1939) ebenso wie er in B. wohnte, zu erkundigen und ihm zur Pflicht zu machen, ihn (den Angeklagten) über die Benutzung des Schrankfaches und alle Veränderungen seines Inhaltes zu unterrichten. Boten ihm die Angaben seines Sohnes Anlaß zu Zweifeln, so war er verpflichtet, bei der Bank anzufragen, ob das Schrankfach von seinem Sohne geöffnet worden sei. Das hätte dort offenbar festgestellt werden können, und es würde, wie anzunehmen ist, für die Bank kein Grund bestanden haben, ihm als ordnungsmäßig Bevollmächtigtem die Auskunft hierüber zu verweigern. Falls aber etwa alle seine Versuche, die Wahrheit zu ermitteln, fehlschlügen, so hätte er die Vollmacht niederlegen müssen, sofern er es vermeiden wollte, sich nach Prag zu begeben oder die Devisenstelle von dem Sachverhalte zu unterrichten. Zu alledem wäre, wie anzunehmen ist, der Angeklagte tatsächlich in der Lage, und es wären ihm die ange deuteten Maßnahmen auch zuzumuten gewesen. Reinesfalls durfte er sich darauf verlassen, sein Sohn werde, soweit erforderlich, die Werte von sich aus anbieten. Ein Irrtum hierüber würde ihn nicht straffrei machen.

---

III. Die erörterten Mängel des Urteils nötigen dazu, es aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwaltes.